

75. 1. Welches sind die Voraussetzungen der öffentlichen Veranstaltung einer Auspielung? Liegt im Falle eines auf die Ausgabe von Loseu gegründeten Spielplanes die Veranstaltung der Auspielung stets so lange nicht vor, als die Fertigstellung der Lose noch nicht erfolgt ist?

St.G.B. §. 286.

Vgl. Bd. 9 Nr. 63.

2. Schließt die irrthümliche Meinung des Thäters, daß die Auspielung ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht strafbar sei, die Anwendbarkeit des §. 286 St.G.B.'s aus?

St.G.B. §. 59.

IV. Straffenat. Urt. v. 30. April 1889 g. P. Rep. 855/89.

I. Landgericht Bromberg.

Der Angeklagte, Kaufmann B. in B., hat durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und durch Plakate in dem Schaufenster seines

Geschäftslokales bekannt gemacht, daß in letzterem am zweiten Weihnachtstfeiertage ein prachtvoller türkischer Schlafrock und eine echt silberne Remontoiruhr zur Verlosung kommen würden, wozu jeder Käufer ein Los gratis erhalte. Eine obrigkeitliche Erlaubnis war dem Angeklagten zu dieser Verlosung nicht erteilt worden. Daß er Lose ausgegeben, solche überhaupt fertiggestellt, ist nicht erwiesen, wohl aber, daß er bei jedem Kaufe in seinem Geschäfte in der Lage war, ein Los auszustellen und dem Käufer auszuhändigen. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Landgericht den §. 286 St.G.B.'s gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht. Die Revision des Angeklagten gegen diese Entscheidung wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

1. Die Beschwerde, daß §. 286 St.G.B.'s von der Strafkammer nicht richtig angewendet worden, ist nicht begründet.

Die öffentliche Veranstaltung einer Auspielung im Sinne des §. 286 Abs. 2 St.G.B.'s liegt — wie von dem Reichsgerichte bereits ausgesprochen worden — dann vor, wenn dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnisse einer wesentlich durch Zufall bedingten Ziehung oder dergleichen einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Wertgegenstand zu gewinnen.

Vgl. insbesondere Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 261.

Diesen Erfordernissen entspricht die von der Vorinstanz getroffene Feststellung des Thatbestandes der vorgedachten Strafvorschrift. Daß die für die Auspielung bestimmten, in dem veröffentlichten Inserate nur der Art nach bezeichneten Gegenstände von dem Angeklagten noch gar nicht speziell ausgewählt und bereitgestellt waren, wie die Revision behauptet, ergibt sich aus den erstinstanzlichen Feststellungen nicht, würde aber auch von keiner rechtlichen Bedeutung sein. Denn für die Veranstaltung bedarf es überhaupt nur der Zusage der Gewinnsicherung des in Frage stehenden Wertgegenstandes an den Gewinnenden, und diese würde allerdings inhaltlos sein, wenn sie die auszuspielende Sache völlig ungewiß ließe. In letzterer Hinsicht ergeben sich indessen keine Bedenken, da der Angeklagte feststelltermaßen als Gegenstände der Verlosung „einen prachtvollen türkischen Schlafrock“ und „eine echt silberne Remontoiruhr“ bezeichnet hat. Wenn die Revision ferner hervorhebt, daß weder in dem Inserate, noch auf andere Weise vom

Angeklagten die Anzahl der auszugehenden Lose bestimmt worden war, daß auch über die Art, in welcher die demnächstige Verlosung stattfinden sollte, noch nichts festgestellt worden, so überfieht sie, daß es sich hierbei um Voraussetzungen handelt, welche bei dem Akte der Verlosung selbst werden zusammentreffen müssen, deren Mangel aber das Wesen der Veranstaltung einer Auspielung in deren eingangs bezeichneter Bedeutung nicht berührt, und auch das Vorhandensein eines Verlosungsplanes nicht, wie die Revision meint, unbedingt ausschließt. Kein Gewicht ist ferner dem von der Revision geltend gemachten Umstande beizumessen, daß das Angebot eines Loses an eine einzelne Person nicht feststehe. Denn es genügt das dem Publikum gegenüber erfolgte Angebot, welches in der Veröffentlichung des Inzerates und in dem Anshange der Plakate erblickt werden konnte und von der Vorinstanz unbedenklich gefunden worden ist.

Nach Lage der Sache ist aber auch kein entscheidendes Gewicht der von dem Angeklagten behaupteten und nach Annahme der Vorinstanz nicht widerlegten Thatsache beizumessen, daß der Angeklagte die Lose nicht fertiggestellt hat. Denn wenn man auch von der rechtlichen Annahme ausgehen will, daß die Auspielung erst dann veranfalet ist, wenn die zur Ausführung des Unternehmens unerläßliche Beteiligung des Publikums ermöglicht ist, und daß dies bei einer auf der Veranzgabung von Losen beruhenden Auspielung erst dann der Fall ist, wenn der Veranstalter sich in der Lage befindet, die für die Beteiligung der einzelnen Spieler erforderlichen Lose an diese abzugeben, so wird doch auch diesem Eriordernisse im vorliegenden Falle genügt. Dies ergibt sich aus der erstinstanzlichen Feststellung, wonach der Angeklagte nach Erlaß des Inzerates bei jedem Kaufe in seinem Geschäfte in der Lage gewesen ist, ein Los auszustellen und dem Käufer einzuhandigen. Hiernach bedurfte es also nicht etwa erst der Herbeischaffung der Lose von einer anderen Stelle oder einer mit besonderem Zeitaufwande verknüpften Anfertigung der Lose, sondern es war — wie die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum annimmt — die Beteiligung des Publikums durch jederzeitige Empfangnahme von Losen in der That ermöglicht.

2. Verfehlt erscheint endlich auch der Angriff, welchen die Revision gegen die erststrichterliche Auffassung erhebt, daß der Angeklagte auch „trotz seines guten Glaubens“ zu bestrafen war. Denn, wie die Ent-

scheidungsgründe ergeben, handelt es sich hierbei um die irrthümliche Meinung des Angeklagten, daß die Auspielung ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht strafbar sei. Der Angeklagte befand sich also nicht etwa in Unkenntnis über das Vorhandensein von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande des §. 286 St.G.B.'s gehören — in welchem Falle ihm der Schutz des §. 59 St.G.B.'s zur Seite stehen würde —, sondern er irrte über den Inhalt und die Bedeutung jenes Strafgesetzes. Ein solcher Irrtum schließt aber die Strafbarkeit nicht aus.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 268.